

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Per E-Mail

Vincent Arnold
Witenlingen 7
6265 Roggliswil
v.arnold@szce.swiss

Luzern, 2. März 2020, Antrags-Nr. 862

Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung mit Auflagen

Um das Übertragungsrisiko des Coronavirus (COVID-19) in der Bevölkerung zu vermindern, ordnet die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) hiermit gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz EpG, SR 818.101), Art. 2 Abs. 2 und 4 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24) und § 4 Abs. 2 lit. f der kantonalen Epidemienverordnung (KEpV; SRL Nr. 835) nach Vornahme einer Risikoabwägung folgende Massnahme an:

Die Veranstaltung(en) *Stubete "chicken Gaudi", Samstag, 14. März 2020 - Sonntag, 15. März 2020, Ebersecken* darf mit folgenden Einschränkungen durchgeführt werden:

- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in China inkl. Hongkong, Südkorea, Iran, Norditalien und Singapur aufgehalten haben, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Gleiches gilt für Personen die Grippe Symptome haben (z.B. Fieber, Husten).
- Beim Eingang sind alle Personen auf die obige Auflage aufmerksam zu machen
- Zu Beginn des Anlasses sind die Teilnehmenden mündlich nochmals auf die Auflagen aufmerksam zu machen
- Auf Ihrer Homepage ist auf die Auflagen aufmerksam zu machen

Bei Nichtbefolgen dieser Anordnung wird diese zwangsweise mit Hilfe der Luzerner Polizei durchgesetzt (§§ 212 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG], SRL Nr. 40). Ein Verstoß gegen diese Anordnung ist strafbar (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG).

Freundliche Grüsse



Dr. med. Roger Harstall
Kantonsarzt



David Dürr
Dienststellenleiter

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Brief ist ein Entscheid (§ 110 Abs. 3 VRG). Dagegen kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel unter Auflage eines Exemplars des angefochtenen Entscheides einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 VRG).